

# GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERMITTLUNG TOURISTISCHER LEISTUNGEN AN WIEDERVERKÄUFER DER REGENSBURG TOURISMUS GMBH

## 1. Geltungsbereich dieser Geschäftsbedingungen; Vertragszweck, Stellung der Vertragsparteien

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Verträge, bei denen die Auftraggeber Vollkaufleute oder Unternehmer i.S. von § 14 BGB, juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind.

1.2. Der Auftraggeber möchte im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit Leistungen von Beherbergungsbetrieben, Restaurationsbetrieben, Gästeführern oder den Anbietern sonstiger Leistungen – **nachfolgend „Leistungsträger“ genannt** - entweder einzeln vermarkten oder als verantwortlicher Pauschalreiseveranstalter gemäß den §§ 651 a ff. BGB eine Pauschalreise durchführen oder in anderer Weise touristische Leistungen Endverbrauchern gegenüber erbringen. Er beauftragt zu diesem Zweck nach den Bestimmungen dieses Vertrages **die Regensburg Tourismus GmbH – nachstehend „RTG“** mit der **Vermittlung** der hierzu erforderlichen touristischen Leistungen.

1.3. Die **RTG** ist ausschließlich **Vermittler** und daher **nicht Vertragspartner des Auftraggebers bezüglich der zu erbringenden Leistungen, insbesondere nicht Reiseveranstalter oder Mitveranstalter** der vom Auftraggeber geplanten Reise. Alleinverantwortlicher Vertragspartner der Leistungsträger, einerseits und Vertragspartner, bzw. Reiseveranstalter i.S. d. §§ 651a ff. BGB gegenüber den Teilnehmern andererseits, ist der Auftraggeber.

## 2. Vertragsschluss, Vertragsgrundlagen

2.1. Der Vertrag kommt ausschließlich durch die schriftliche Bestätigung der **RTG** an den Auftraggeber zustande, welche dieser als Vertreter des Leistungsträgers vornimmt. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform, welche seitens der **RTG** durch einseitige, ändernde oder ergänzende Buchungsbestätigungen gewahrt werden kann.

2.2. Unterbreitet die **RTG** auf Wunsch des Auftraggebers zunächst telefonisch, per E-Mail, per Fax oder schriftlich ein verbindliches Angebot, so kommt der Vertrag dadurch zu Stande, dass der Auftraggeber, gegebenenfalls innerhalb einer von der **RTG** vorgegebenen Frist, das Angebot ohne Änderungen, Erweiterungen oder Einschränkungen annimmt. Verbindliche Angebote im Sinne eines Vertragsangebots sind nur solche Angebote, welche die **RTG** ausdrücklich als verbindliches Angebot kennzeichnet. Ansonsten handelt es sich um Verfügbarkeitsauskünfte als Grundlage für eine Buchung des Auftraggebers nach Ziff. 2.1. Auch bei der Unterbreitung solcher Angebote handelt die **RTG** ausschließlich als Vermittler und als Vertreter der Leistungsträger deren Leistungen Gegenstand des Angebots sind.

2.3. Die **RTG** ist von den Leistungsträgern bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in deren Namen abzugeben und diese Geschäftsbedingungen als Inhalt des Vertrages mit den Leistungsträgern zu vereinbaren.

2.4. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge des Auftraggebers an die **RTG**, bzw. die Leistungsträger und zwar auch dann, wenn sie nicht ausdrücklich neu vereinbart werden.

2.5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit und zwar auch dann nicht, wenn sie vom Auftraggeber im Rahmen der Korrespondenz mit der **RTG** oder dem Leistungsträger vorgelegt oder in Bezug genommen werden und auch dann nicht, wenn ihnen die **RTG** oder der Leistungsträger nicht allgemein oder im Einzelfall widersprechen.

2.6. Auf das gesamte Vertrags- und Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der **RTG** im Rahmen des Vermittlungsverhältnisses sowie zwischen dem Auftraggeber und den Leistungsträgern im Rahmen des Vertragsverhältnisses über die eigentliche Leistungserbringung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

## 3. Leistungen

ie von der **RTG** zu erbringenden Leistungen bestehen aus der **Vermittlung touristischer Leistungen**, welche vom Auftraggeber zur Konstruktion einer von ihm geplanten Pauschalreise oder zu anderen Zwecken verwendet werden.

3.2. Die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Buchungsbestätigung und auf darin ausdrücklich in Bezug genommene Unterlagen.

3.3. Von der Leistungspflicht der **RTG** und des **Leistungsträgers** **nicht umfasst** ist eine rechtliche Beratung des Auftraggebers bezüglich der Gestaltung seiner Reiseaktivitäten, der Buchungsabwicklung, der Gestaltung seiner Reiseausschreibung oder in sonstiger Hinsicht.

## 4. Anzahlung, Restzahlung

4.1. Mit Vertragsschluss ist die in der Buchungsbestätigung, bzw. dem Angebot bezeichnete Anzahlung zum angegebenen Zeitpunkt ohne weitere Aufforderung zahlungsfällig.

4.2. Die Restzahlung ist fällig, wie in der Buchungsbestätigung, bzw. im Angebot angegeben, falls dort nichts konkret vereinbart wurde, spätestens gegen Rechnungsstellung 14 Tage vor Leistungsbeginn rein netto.

4.3. Die gesamte Zahlungsabwicklung erfolgt ausschließlich zwischen dem Auftraggeber und dem Leistungsträger, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## 5. Nicht in Anspruch genommenen Leistungen

5.1. Nimmt der Auftraggeber vereinbarte Leistungen ganz oder teilweise nicht in Anspruch, so bleibt er rechtlich verpflichtet, den vereinbarten Gesamtpreis zu bezahlen, **ohne** dass es auf der Grund der Nichtabnahme ankommt, es sei denn, die Nichtabnahme beruht auf einen vom Leistungsträger zu vertretenden Mangel oder es liegt eine Unmöglichkeit der Leistungserbringung vor, die der Leistungsträger zu vertreten hat.

5.2. Vom der dem Leistungsträger in diesem Fall zustehenden vollen Vergütung werden ersparte Aufwendungen und die eventuelle anderweitige Verwendung der Leistungen abgesetzt.

5.3. Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben anderweitige, schriftlich vereinbarte Storno-(Rücktritts-)regelungen unberührt.

## 6. Kündigung oder Rücktritt vom Vertrag

6.1. Ein Rücktritt von dem mit dem Leistungsträger durch Vermittlung der **RTG** abgeschlossenen Vertrag ist, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, grundsätzlich ausgeschlossen.

6.2. Insbesondere ausgeschlossen sind, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, Teilrücktritte oder Teilkündigungen einzelner Leistungen sowie Rücktritte nach allgemeinem Handelsbrauch. Der Auftraggeber bleibt daher, soweit nichts anderes vereinbart ist, zur vollen Bezahlung verpflichtet. Der Leistungsträger hat sich lediglich ersparte Aufwendungen, bzw. eine anderweitige Verwendung der gebuchten Leistung anrechnen zu lassen.

6.3. Nach Leistungsbeginn ist eine Kündigung durch den Auftraggeber nur möglich, wenn erhebliche Mängel der Leistung oder sonstige, von Seiten des Leistungsträgers zu vertretenden Störungen der Leistung vorliegen. Die Kündigung ist in diesen Fällen nur nach angemessener Fristsetzung zur Beseitigung des Mangels oder der Störung zulässig.

6.4. Der Leistungsträger ist berechtigt, in folgenden Fällen vom Vertrag zurückzutreten, bzw. den Vertrag zu kündigen:

a) Wenn die Leistungserbringung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen unmöglich wird.

b) Bei erheblichen Vertragsverstößen durch den Auftraggeber oder seiner Teilnehmer gegen die Pflichten aus diesem Vertrag oder gegen die Belange des Leistungsträgers.

c) Wenn die Anzahlung oder Restzahlung nach Mahnung und Fristsetzung nicht vereinbarungs- und fristgemäß beim Leistungsträger eingehen, obwohl der Leistungsträger zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers besteht.

## 7. Pflichten des Auftraggebers

7.1. Bei Mängeln oder Störungen der Leistungserbringung durch den Leistungsträger ist der Auftraggeber verpflichtet, diese unverzüglich gegenüber dem Leistungsträger direkt, **nicht gegenüber der RTG**, anzuzeigen und unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe zu verlangen.

7.2. Gewährleistungsrechte des Auftraggebers bestehen nur dann, wenn der Mangel oder die Störung nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben wird.

7.3. Dem Auftraggeber ist es ausdrücklich untersagt, irgendwelche rechtsgeschäftlichen Erklärungen namens der **RTG** oder dem Leistungsträger gegenüber seinen Teilnehmern abzugeben, insbesondere die **RTG** oder den Leistungsträger als Vertragspartner und/oder Reiseveranstalter des Teilnehmers zu bezeichnen.

7.4. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die Verbindung der von der **RTG** für den Auftraggeber zu vermittelnden Leistungen der Leistungsträger mit weiteren touristischen Leistungen im Regelfall dazu führt, dass der Auftraggeber gegenüber dem Teilnehmer zum Reiseveranstalter im Sinne der §§ 651 a I Bürgerliches Gesetzbuch wird und seinen Teilnehmern gegenüber nach diesen Vorschriften haftet.

**7.5.** Der Auftraggeber wird für diesen Fall auf die Notwendigkeit einer Personen- und Sachschaden-Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter hingewiesen, ebenso auf die zwingenden gesetzlichen Vorschriften über die Kundengeldabsicherung (§ 651 k BGB, § 147 b Gewerbeordnung) und der Informationspflichten für Reiseveranstalter nach den §§ 4 bis 11 der Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht. Er versichert, sich über diese Vorschriften selbstständig zu informieren und diese, soweit einschlägig, zu beachten.

**7.6.** Der Auftraggeber stellt die **RTG** und die Leistungsträger von allen Nachteilen frei, die dieser aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften erwachsen könnten.

## **8. Verjährung**

**8.1.** Ansprüche des Auftraggebers aus dem Vermittlungsvertrag mit der **RTG** sowie Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Leistungsträger, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der **RTG** bzw. des Leistungsträgers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der **RTG** bzw. des Leistungsträgers beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der **RTG** bzw. des Leistungsträgers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der **RTG** bzw. des Leistungsträgers beruhen.

**8.2.** Alle übrigen vertraglichen Ansprüche aus dem Vermittlungsvertrag mit der **RTG** und dem Vertrag mit dem Leistungsträger verjähren in einem Jahr.

**8.3.** Die Verjährung nach Ziffer 8.1 und 8.2 beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht früher, als der Auftraggeber von der **RTG**, bzw. dem Leistungsträger als Anspruchsgegner bzw. von den Umständen, die den Anspruch begründen, Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangt haben müsste.

**8.4.** Schweben zwischen der **RTG** bzw. dem Leistungsträger und dem Auftraggeber Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Auftraggeber oder die **RTG** bzw. der Leistungsträger die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## **9. Haftung**

**9.1.** Die **vertragliche Haftung** der **RTG** und der Leistungsträger, für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist – unbeschadet anderweitiger, gesetzlich zwingender Haftungsregelungen, auf den dreifachen Preis der zu erbringenden Leistung beschränkt, soweit

**a)** ein Schaden des Auftraggebers oder seiner Teilnehmer von der **RTG**, bzw. dem Leistungsträger weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

**b)** die **RTG**, bzw. der Leistungsträger für einen dem Auftraggeber entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

## **10. Gerichtsstand**

Für Kaufleute, natürliche oder juristische Personen oder Auftraggeber, welchen keinen Wohn- oder Geschäftssitz im Inland haben, sowie für Körperschaften des öffentlichen Rechts und Behörden wird als ausschließlicher Gerichtsstand für Klagen der **RTG**, bzw. des Leistungsträgers gegen den Auftraggeber Regensburg vereinbart. Klagen gegen die **RTG**, bzw. den Leistungsträger können nur in Regensburg erhoben werden.

-----  
© **Urheberrechtlich geschützt; RA Noll, Stuttgart, 2006 - 2012**  
-----

Vermittler ist:  
Regensburg Tourismus GmbH  
Geschäftsführerin: Sabine Thiele  
Roter Herzfleck 2  
93047 Regensburg  
Handelsregister Nr.: HRB 9709 beim Amtsgericht Regensburg  
Telefon 0049-941-507-4410  
Telefax 0049-941-507-4419  
E-Mail: [tourismus@regensburg.de](mailto:tourismus@regensburg.de)